

Statuten

6 Juli 2001

Artikel 1 Zweck

Der Fussballclub Zuchwil strebt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung im Fussball an. Er bemüht sich um die sportliche Ertüchtigung der Jugend und die Pflege guter Kameradschaft. Der Club ist politisch sowie konfessionell neutral und Mitglied des Solothurnischen (SKFV) wie auch des Schweizerischen Fussball-Verbandes (SFV). Die Gründung weiterer Unterabteilungen bleibt vorbehalten. Der Verein vertreibt zu Handen seiner eingetragenen Mitglieder (siehe Art. 2) ein Cluborgan, welches jährlich drei Mal erscheint.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren / Juniorinnen
- c) Senioren
- d) Veteranen
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Passivmitgliedern
- g) Freimitgliedern
- h) Gönnern
- i) Untersektionen

Mitglied können alle werden, welche diese Statuten und das Leitbild anerkennen und akzeptieren.

Artikel 3 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV hierfür vorgeschriebene Alter erreicht hat.

Artikel 4 Junioren / Juniorinnen

Beitrittsgesuche von minderjährigen Spielern (Junioren, Juniorinnen, Aktive) können angenommen werden, sofern die Anwärter den Altersvorschriften des Verbandes entsprechen und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Junioren sind in einer administrativ gesonderten Abteilung zusammengefasst, für deren Betrieb und Führung der Juniorenobmann verantwortlich ist. Die Junioren A, B und C werden nach Möglichkeit von Leitern mit der entsprechenden J+S-Ausbildung trainiert. Der Juniorenobmann ist Mitglied des Vorstandes.

Artikel 5 Senioren / Veteranen

Die Senioren und Veteranen bilden eine Abteilung des Clubs. Für den Betrieb und die Führung sind die Obmänner dem Club gegenüber verantwortlich.

Artikel 6 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben. Zur Ernennung bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV.

Artikel 7 Passivmitglied

Die Passivmitgliedschaft kann durch Bezahlung des festgesetzten Beitrages erworben werden.

Artikel 8 Freimitglied

Nach 20jähriger Tätigkeit als Aktivmitglied oder Clubfunktionär oder nach 25jähriger ununterbrochener Clubzugehörigkeit kann ein Mitglied von der GV auf einen betreffenden Vorschlag des Vorstandes zum Freimitglied ernannt werden. Von Zuchwil weggezogene Mitglieder, welche sich um den Club verdient gemacht haben oder deren Ernennung im Interesse dessen liegt, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Artikel 9 Gönner

Gönner wird, wer jährlich mindestens einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag leistet.

Artikel 10 Pflichten des Vereins gegenüber dem Verband, der FIFA und der UEFA

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA sind für Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Clubs sowie Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre genau zu befolgen und das Ansehen des Clubs in jeder Beziehung zu wahren sowie zu fördern. Vom Wettspielkomitee ausgesprochene Bussen werden je nach Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise vom betreffenden Mitglied bezahlt.

Artikel 12 Mitwirkung in anderen Vereinen

Kein Aktiv- oder Juniorenmitglied darf zugleich einem anderen Fussballclub als Spieler angehören. Ohne Erlaubnis des Vorstandes ist jede Mitwirkung an Spielen anderer Vereine oder verbandsfremden Mannschaften sowie die Tätigkeit als Trainer bei anderen Clubs sämtlichen Aktiven und Junioren untersagt.

Artikel 13 Beitritt

Eine Beitrittserklärung erfolgt mit der Übergabe der Statuten. Die definitive Aufnahme erfolgt an einer General- oder Clubversammlung.

Artikel 14 Übertritt

Übertrittsbegehren von einer Mitgliederkategorie zur andern sowie Übertrittsbegehren anderer Clubs sind der Spiel- oder Juniorenkommission einzureichen, welche darüber entscheidet.

Artikel 15 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Austretende haften dem Club gegenüber in jedem Falle für nicht bezahlte Beiträge. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Artikel 16 Ausschluss, Boykott

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlichen Mahnungen nicht nachkommt, den Statuten und Reglementen oder den Club- und Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann ausgeschlossen und dem SFV zum Boykott angemeldet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe müssen dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Er hat das Recht, an die GV zu appellieren. Solche Rekurse sind innert 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses dem Präsidenten mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 17 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Clubversammlung
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die einzelnen Kommissionen
- f) die Kontrollstelle

Das Geschäftsjahr dauert in der Regel vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

Artikel 18 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel während der Sommerpause statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen und vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 50.— gebüsst. Die schriftlichen Entschuldigungen müssen spätestens 5 Tage nach der Generalversammlung eintreffen.

Die Geschäfte der GV sind:

- 1. Appell
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 4. Jahresberichte
 - a) Präsident
 - b) Spikopräsident
 - c) Spezialkommissionen
 - d) Kontrollstelle
- 5. Mutationen
- 6. Déchargeerteilung an den Vorstand
- 7. Statutenänderungen
- 8. Anträge
- 9. Ehrungen
- 10. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Spielkommission
 - c) Spezialkommissionen
 - d) Kontrollstelle
- 11. Festsetzung der Beiträge
- 12. Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später zugestellte Anträge können nur noch mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden. Das Protokoll wird vom Aktuar verfasst.

Artikel 19 Clubversammlung

Die Clubversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und orientiert die Mitglieder über die vom Vorstand erledigten oder vorgesehenen Geschäfte. Die Clubversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 20 Stimmrecht usw.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Junioren / Juniorinnen unter 18 Jahren sowie der Passivmitglieder und Gönner. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn sich die Stimmenden mit einfachem Mehr dafür aussprechen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Artikel 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, dies sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Spikopräsident
- Juniorenobmann
- Kassier
- Sponsoringchef
- Wirtschaftschef
- Aktuar

Die Mitglieder werden an der GV gewählt. Der Vorstand ist während der Amtsdauer im Bedarfsfall berechtigt weitere Mitglieder beizuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an einer Sitzung anwesend sind.

Die Amtsdauer läuft jeweils auf Ende der Saison ab. Der Vorstand leitet den Club, wobei er für die Befolgung der Statuten und Reglemente sowie für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse verantwortlich ist. Der Vorstand wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Er ist für die vertragliche Anstellung bezahlter Vereinsfunktionäre (Trainer, Platzwart usw.) allein zuständig. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der selbständigen Abteilungen, der Kommissionen und Funktionäre. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes! Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen von Untersektionen keine über den üblichen Spielbetrieb hinausgehenden sportlichen Anlässe durchgeführt werden. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. In weniger wichtigen Angelegenheiten ist Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder statthaft.

Artikel 22 Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand gewählt. In der Regel gehören ihm die Obmänner der selbständigen Abteilungen, der Mitglieder- und Platzkassier, der Platzwart nebst weiteren Ressortschefs an. Der erweiterte Vorstand ist ein konsultatives Organ und kann auf Anordnung des Vorstandes einberufen werden.

Artikel 23 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder (wie zum Beispiel Kassier, Aktuar usw.) werden in den Statuten nicht festgehalten. Der Präsident ist ermächtigt, allen Funktionären einen bestimmten Aufgabenbereich mit entsprechender Stellenbeschreibung zuzuteilen.

Artikel 24 Kontrollstelle

Von der GV zu wählende Revisoren prüfen die Rechnungen und die Bilanzen des Clubs an seinem Sitze und erstatten hiefür zuhanden der GV einen Bericht.

Artikel 25 Finanzen

Die Finnahmen des Clubs bestehen aus:

- Wettspieleinnahmen
- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Schenkungen
- Einnahmen Clubhaus
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Subventionsbeiträgen
- Anlässen

Der Verein ist nicht Gewinn orientiert.

Artikel 26 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich im voraus zu bezahlen. Die Passivbeiträge sollen dem vom Vorstand und Verband festgelegten Mindesteintrittspreis angepasst werden. Die Höhe wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt, mit Ausnahme des Gönnerbeitrages, welcher vom Vorstand fixiert wird. Bei Mitgliedern, welche erst in der zweiten Hälfte des Vereins- respektive Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den Jahresbeitrag entsprechend reduzieren.

Artikel 27 Beitragsfreiheit

Beitragsfrei sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitalieder*
- Freimitglieder*
- Schiedsrichter
- * Aktive Ehren- und Freimitglieder bezahlen einen Unkostenbeitrag.

Der Vorstand kann weitere für den Club tätige Personen beitragsfrei erklären.

Artikel 28 Strafkompetenz

Der Vorstand ist ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag von Funktionären Vergehen gegen die Statuten oder Reglemente mit Verweisen oder Bussen zu ahnden. Beschlossene Verfügungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann innert 8 Tagen dagegen schriftlich an den Vorstand zu Handen der GV rekurrieren.

Artikel 29 Statutenänderungen

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur die GV mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen. Die Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV bleibt vorbehalten.

Artikel 30 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer speziell einberufenen GV beschlossen werden. Sobald sich mindestens 11 Mitglieder für den Fortbestand des Clubs aussprechen kann keine Auflösung erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ist das Clubvermögen der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Verwahrung zu übergeben zu Handen eines neuentstehenden Fussballclubs Zuchwil. Kommt eine Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist die Einwohnergemeinde Zuchwil ermächtigt, über das Clubvermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

Artikel 31 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Juli 2001 genehmigt und am 15. Oktober 2001 durch den Zentralvorstand des SFV angenommen. Sie treten mit der Genehmigung des SFV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 5. Juli 1991.

Zuchwil, 6. Juli 2001

Fussballclub Zuchwil

Der Präsident

Der Aktuar

Kurt Goetschi

Daniel Kobel

Vom Zentralvorstand des SFV genehmigt

Bern, 15. Oktober 2001

Der Generalsekretär

Peter Gilliéron